

Hauptsatzung der Vereinigung der Pflegenden in Bayern (VdPB)

Stand 15.05.2025

Beschlossen von der Delegiertenversammlung am 15.05.2025, genehmigt vom Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention am 09.09.2025

Inhalt:

Präambel.....	2
• § 1 Name, Sitz, Rechtsstellung und Rechtsaufsicht	2
§ 2 Aufgaben	2
§ 3 Mitgliedschaft.....	4
§ 4 Aufnahmeverfahren	5
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	6
§ 6 Kündigung und Ausschluss eines Mitglieds	6
• § 7 Gebühren.....	7
§ 8 Organe	7
§ 9 Wahlen.....	7
§ 10 Zusammensetzung der Delegiertenversammlung.....	8
§ 11 Aufgaben der Delegiertenversammlung.....	8
§ 12 Vorstand	8
§ 13 Einberufung und Beschlussfassung der Delegiertenversammlung.....	9
§ 14 Reformkommission.....	11
• § 15 Ausschüsse und Unterausschüsse	11
§ 16 Ehrenamtliche Tätigkeit und Entschädigungs- und Reisekostenordnung	12
§ 17 Geschäftsstelle und Geschäftsführung	12
§ 18 Veröffentlichung und Bekanntmachung.....	12
§ 19 Geheimhaltung und Datenschutz	12
§ 20 Inkrafttreten	13

Präambel

Die Vereinigung der Pflegenden in Bayern (VdPB) ist eine weltanschaulich neutrale Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie vertritt die Interessen der beruflich Pflegenden in Bayern gegenüber Politik und Gesellschaft. Sie hat die Aufgabe, im Interesse ihrer Mitglieder und im Interesse der auf Pflege angewiesenen Menschen, die Qualität der Pflege weiterzuentwickeln und an Gesetzgebungsverfahren mitzuwirken. Sie unterstützt die Fort- und Weiterbildung ihrer Mitglieder. Die VdPB weiß sich den ethischen Grundsätzen der International Council of Nurses (ICN) verpflichtet und unterstützt ihre Mitglieder bei der Verwirklichung ethischer Prinzipien.

Sie nimmt ihre Aufgaben unabhängig wahr und vertritt die Anliegen der beruflich Pflegenden in Bayern.

Die VdPB setzt auf freiwillige Mitgliedschaft und wird als starke Interessensvertretung gegenüber Politik, Gesellschaft und den Mitgliedern, ihren Beitrag für ein wissenschaftlich fundiertes, gesellschaftlich verankertes und an der Würde des Menschen orientiertes Pflegeverständnis leisten.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsstellung und Rechtsaufsicht

1. Die Vereinigung der Pflegenden in Bayern (VdPB) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Hauptsitz in München.
2. Sie ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze selbst und führt ein Dienstsiegel mit dem kleinen Staatswappen.
3. Sie unterliegt der Rechtsaufsicht des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention.

§ 2 Aufgaben

1. Zu den Aufgaben der VdPB gehören insbesondere:
 - a) die Interessen der Angehörigen der Pflegeberufe zu vertreten, zu fördern und zu stärken. Dies geschieht, indem auf eine gleichberechtigte Stellung der Pflegeberufe im Gesundheitswesen und verlässliche und förderliche Rahmenbedingungen für die berufliche Pflege hingewirkt wird.
 - b) die Fort- und Weiterbildung der Angehörigen der Pflegeberufe zu fördern und Fort- und Weiterbildungsangebote zu entwickeln. Dies geschieht insbesondere durch die

Erstellung von Berufs- und Weiterbildungsordnungen, die Förderung der Zusammenarbeit der Bildungsträger, die Unterstützung der Mitglieder bei Maßnahmen der Fort- und Weiterbildung sowie die Berücksichtigung des deutschen Qualifikationsrahmens bei der Weiterentwicklung der Aus- und Weiterbildung in der Pflege und entsprechender Studiengänge.

- c) die Qualitätsrichtlinien für die Pflege nach dem Stand der Wissenschaft zu entwickeln und fortzuschreiben. Dies geschieht insbesondere durch die Beteiligung an Gesetzgebungsverfahren zu qualitätsrelevanten Regelungen, der Mitwirkung an der Formulierung von untergesetzlichen und professionsbezogenen Qualitätsvorgaben auf Bundes- und Landesebene sowie der Mitwirkung in entsprechenden Gremien, sowie durch das Ergreifen von Initiativen zur Fortschreibung von Qualitätsvorgaben und Qualitätssicherungsverfahren in der Pflege.
- d) die Erhebung zum Arbeitskräftebedarf in der Pflege und zur Arbeitssituation von Angehörigen der Pflegeberufe durchzuführen. Dies geschieht insbesondere durch die Durchführung regelmäßiger Erhebungen zum aktuellen und künftigen Personalbedarf in der Pflege (Pflegetechnische Erhebungen), die Untersuchung von Arbeitsbedingungen in der Pflege, sowie durch Anregung von weiteren wissenschaftlichen Studien zur Feststellung der Situation der beruflichen Pflege.
- e) den Gerichten und Behörden auf Verlangen Gutachten zu erstatten oder geeignete Sachverständige zu benennen. Dies geschieht insbesondere durch den Aufbau und die Pflege eines Experteninnen-/Expertenpools sowie der Förderung der Qualifikation für Sachverständigenaufgaben.
- f) die Beratung ihrer Mitglieder in berufsrechtlichen, berufsethischen und fachlichen Belangen. Dies geschieht insbesondere durch die Vorhaltung eines eigenen breiten und qualifizierten Angebots an berufsrechtlicher Beratung, der Gewährleistung ethischer Beratung der Mitglieder sowie die Vorhaltung und Koordinierung der fachlichen Beratung durch die Geschäftsstelle. Der Aufbau einer suffizienten institutionenübergreifenden Beratungsstruktur in pflegefachlichen und wissenschaftlichen Fragen soll initiiert werden.
- g) die Mitwirkung an der öffentlichen Gesundheitspflege. Dies geschieht insbesondere durch die Betonung der Bedeutung der Pflege für die Gesundheitsförderung in relevanten gesundheitspolitischen Zusammenhängen und die Verfolgung von Präventionszielen durch die Gesundheitspflege auf allen staatlichen Ebenen.
- h) Auf der Grundlage von Art. 31 Abs. 1 Gesundheitsdienstgesetz (GDG) erlassene Regelungen in Form einer Berufsordnung über die Berufsausübung, insbesondere über Berufspflichten einschließlich der Fortbildung sowie über die Weiterbildung und die Zulassung von Weiterbildungsanbietern- und -Stätten zu vollziehen, die

Berufsangehörige in der Gesundheits- und Krankenpflege, der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege oder der Altenpflege betreffen soweit der Vollzug ihr übertragen wird.

- i) Die Errichtung und Führung eines Berufsregisters gem. Art 7 BayPfleG und seine Weiterentwicklung und Kooperation mit Stellen auf Bundes- und Landesebene mit im Sachzusammenhang stehenden Zuständigkeiten.
2. Die VdPB wirkt auf eine ausreichende Mittelbereitstellung für die in Abs. 1 genannten Aufgaben hin und ergreift bei Bedarf die Initiative zur Erweiterung der gesetzlichen Aufgaben durch das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention.
3. Die VdPB arbeitet mit Institutionen, Verbänden und Gewerkschaften im Bereich der Pflege vertrauensvoll zusammen. Hierzu kann sie sich insbesondere an Vereinigungen des privaten und öffentlichen Rechts, wie einer länderübergreifenden Pflegevertretung, beteiligen, an solchen mitwirken oder solche bilden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
2. Mitglieder können werden:
 - a) Angehörige der Pflegeberufe, die in Bayern
 - aa) den pflegerischen Beruf ausüben oder
 - bb) ohne den Beruf auszuüben, ihren Hauptwohnsitz haben,
 - b) Angehörige der Pflegeberufe sind:
 - aa) Pflegefachpersonen mit mindestens dreijähriger Ausbildung und einer Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung auf dem Gebiet der Gesundheits- und Krankenpflege, der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege oder der Altenpflege,
 - bb) Altenpflegerinnen und Altenpfleger mit einer zweijährigen Ausbildung nach der Schulordnung FS Altenpflege und Familienpflege (FSO Alt Fam)
- vom 7. November 1985 (GVBl S. 686, BayRS 2236-6-1-6-K), aufgehoben durch § 78 Abs. 3 der Verordnung vom 11. März 2015 (GVB. S. 30),
 - cc) Pflegefachhelferinnen und Pflegefachhelfer mit mindestens einjähriger landesrechtlich geregelter Ausbildung sowie zukünftige Beschäftigte der Pflegefachassistenz nach bundesrechtlich geregelter Ausbildung.

dd) Absolventinnen/Absolventen pflegewissenschaftlicher Studiengänge, die Angehörige der Pflegeberufe i.S.d. § 3 Nr. 3a dieser Satzung sind.

ee) beruflich Pflegende, deren im Ausland erworbene Qualifikation gem. §§ 40 ff PflBG als gleichwertig anerkannt wurde.

3. Außerordentliche Mitglieder ohne Stimmrecht können werden:

- a) Auszubildende im Bereich der Pflegeberufe,
- b) Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter im Bereich der Pflegeberufe im Anerkennungsverfahren von im Ausland erworbenen Abschlüssen,
- c) Studierende der pflegewissenschaftlichen Studiengänge an bayerischen Hochschulen.

§ 4 Aufnahmeverfahren

1. Die Mitgliedschaft kann in Textform beantragt werden. Über die Aufnahme in den VdPB entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe der Geschäftsstelle übertragen kann.

Das Beantragungsverfahren wird überwiegend digital abgewickelt. Für die Beantragung der Mitgliedschaft ist die Vorlage der Dokumente und der persönlichen Erklärung gem. §4 Nr. 2 in elektronischer Form ausreichend.

2. Mitglieder und außerordentliche Mitglieder müssen im Zusammenhang mit dem Antrag auf Aufnahme in die VdPB die folgenden Unterlagen vorlegen:

- a. Berufsurkunde
- b. eine persönliche Erklärung über den Wohnsitz bzw. über den Tätigkeitsort/Arbeitsstelle.
- c. bei Auszubildenden und Studierenden Ausbildungsnachweis bzw. Immatrikulationsbescheinigung
- d. bei Angehörige der Pflegeberufe im Anerkennungsverfahren im Anerkennungsverfahren der Nachweis über die im Ausland erworbenen Abschlüsse und den Stand des Anerkennungsverfahrens.

3. Der Vorstand/die Geschäftsstelle prüft die Aufnahmekriterien und entscheidet über die Aufnahme des Mitglieds.
4. Lehnt der Vorstand/die Geschäftsstelle die Aufnahme des Mitglieds ab, so kann der/die Betroffene innerhalb von einem Monat nach Zugang des ablehnenden Schreibens Widerspruch beim Vorstand in Textform einlegen.
5. Der Vorstand kann dem Widerspruch abhelfen.
6. Erfolgt keine Abhilfe entscheidet die Delegiertenversammlung.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind wahlberechtigt und zu den Organen wählbar und haben so die Möglichkeit, sich in den Organen für die Ziele der VdPB einzusetzen und mitzuarbeiten.
2. Die Mitglieder haben einen Anspruch auf digitale Übermittlung der von der VdPB herausgegebenen Mitteilungen und Rundschreiben (z.B. Newsletter).
3. Die Mitglieder können auch angebotene Vermittlung der VdPB bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander sowie zwischen Mitgliedern und Dritten, insbesondere den Arbeitgebern in Anspruch nehmen. Diese Vermittlung bezieht sich auch auf Streitigkeiten über Pflegemängel.
4. Die Mitglieder haben in beruflichen Angelegenheiten, die im Aufgabenbereich der VdPB liegen, Anspruch, sich von der VdPB in berufsrechtlichen, ethischen und fachlichen Fragen beraten und unterstützen zu lassen.
5. Die Mitglieder sind dazu aufgerufen, die VdPB bei der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben und der Aufgaben nach dieser Satzung zu unterstützen.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen in ihrer beruflichen Tätigkeit, die sich auf den Mitgliederstatus beziehen, unverzüglich mitzuteilen.

§ 6 Kündigung und Ausschluss eines Mitglieds

1. Jedes Mitglied kann die Mitgliedschaft durch Erklärung in Schriftform zum Ende eines Kalendermonats mit einer Frist von einem Monat kündigen.
2. Handelt ein Mitglied den Zwecken dieser Satzung gröblich zuwider und/oder verstößt es in grundlegender Art und Weise gegen die in dieser Satzung niedergelegten Ziele, so kann der Vorstand das Mitglied aus der VdPB ausschließen. Der Ausschluss ist zwingend, wenn gegen das Mitglied rechtskräftig ein Berufsverbot verhängt wird oder

es die beruflichen Zulassungsvoraussetzungen, die eine Mitgliedschaft nach § 3 dieser Satzung begründen, verliert oder aufgibt.

Vor einer Entscheidung über den Ausschluss ist das Mitglied anzuhören.

3. Schließt der Vorstand nach Anhörung das Mitglied aus, so kann die Betroffene/der Betroffene innerhalb von einem Monat, nach Zugang des Schreibens über den Ausschluss, Widerspruch beim Vorstand in Textform einlegen.
4. Der Vorstand kann dem Widerspruch abhelfen.
5. Erfolgt keine Abhilfe entscheidet die Delegiertenversammlung.
6. Mit Ende der Mitgliedschaft enden alle Rechte und Pflichten gemäß dieser Satzung

§ 7 Gebühren

Die Delegiertenversammlung ist berechtigt, Gebühren für bestimmte Leistungen der VdPB auf der Grundlage von Art. 5 Satz 2 Nr. 5 BayPfleG zu beschließen.

§ 8 Organe

1. Organe der VdPB sind:
 - der Vorstand
 - die Delegiertenversammlung
2. Sollte die Anzahl der Mitglieder unter 1.000 Mitglieder sinken, tritt die Mitgliederversammlung an die Stelle der Delegiertenversammlung und übernimmt die Aufgaben der Delegiertenversammlung gemäß dieser Satzung.

§ 9 Wahlen

Die Wahlen der Organe werden auf der Grundlage dieser Satzung und der als Anlage 1 dieser Satzung beigefügten Wahlordnung durchgeführt. Die Wahlordnung ist Bestandteil dieser Satzung und ebenso wie die Satzung durch das Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention rechtsaufsichtlich zu genehmigen.

§ 10 Zusammensetzung der Delegiertenversammlung

1. Sind mindestens 1.000 natürliche Personen Mitglied der VdPB, tritt an die Stelle der Mitgliederversammlung eine Delegiertenversammlung.
2. Die Delegiertenversammlung besteht bei einer Mitgliederzahl von weniger als 10.000 natürlichen Personen aus 100 Delegierten, im Übrigen aus 120 Delegierten.
3. Die Delegierten werden von den Mitgliedern nach § 3 Nr. 2 durch geheime Abstimmung gewählt. Es sind jeweils die Kandidierenden gewählt, die in der Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben.
4. Die Delegierten sind ehrenamtlich tätig.

§ 11 Aufgaben der Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung wählt den Vorstand aus ihrer Mitte.
2. Die Delegiertenversammlung beschließt über die grundsätzlichen Angelegenheiten der VdPB. Zu den grundsätzlichen Angelegenheiten gehören insbesondere:
 - der Haushaltsplan
 - die Satzung
 - die Jahresabrechnung und die Entlastung des Vorstands
 - eine Geschäftsordnung der Delegiertenversammlung
 - die Bildung von Ausschüssen, soweit die Ausschüsse nicht ohnehin schon in § 15 dieser Satzung festgelegt wurden
 - die Grundsätze der Berufung der Ausschussmitglieder durch den Vorstand
 - die Wahlordnung für alle Gremien der VdPB
3. Die Delegiertenversammlung kann eine Entschädigungsordnung für die in der VdPB tätigen ehrenamtlichen Mitglieder des Vorstands, der Ausschüsse und der Unterausschüsse beschließen.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand wird für eine Amtszeit von 5 Jahren gewählt; er bleibt jedoch bis zur Konstituierung des neuen Vorstandes im Amt.“
2. Der Vorstand besteht aus einer Präsidentin/einem Präsidenten und zwei Vizepräsidentinnen/ Vizepräsidenten (Präsidium) sowie acht weiteren Mitgliedern.

3. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder des Vorstands erhalten eine Erstattung ihrer Reisekosten, Tagegeld, eine Entschädigung sowie Ersatz ihrer sonstigen baren Auslagen. Auf die Erstattung von Entschädigung kann verzichtet werden.
4. Die Präsidentin/der Präsident vertritt die VdPB nach außen und leitet die Geschäftsstelle. Im Verhinderungsfall wird der Präsident/ die Präsidentin durch die Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen vertreten. Dies gilt auch im Falle eines Rücktrittes bis zur Neu- oder Nachwahl eines Präsidenten einer Präsidentin.
5. Der Vorstand ist für die laufenden Geschäfte zuständig, soweit sie nicht grundsätzliche Angelegenheiten im Sinn von Art. 3 Abs. 2 BayPfleG betreffen.
6. Der Vorstand kann bis zu zwei nicht stimmberechtigte Beisitzende kooptieren, soweit wichtige Tätigkeitsbereiche der beruflichen Pflege im gewählten Vorstand nicht vertreten sind.

§ 13 Einberufung und Beschlussfassung der Delegiertenversammlung

1. Eine ordentliche Einberufung der Delegiertenversammlung erfolgt mindestens einmal Kalender-jährlich auf Einladung der Präsidentin/des Präsidenten in Textform, im Verhinderungsfall der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten. Die Ladungsfrist beträgt einen Monat. Mit der Einladung wird eine Tagesordnung versandt. Änderungen der Tagesordnung und Anlagen werden im Nachgang zur Einladung in Textform versandt.
2. Der Vorstand entscheidet in welcher Form die Delegiertenversammlung stattfindet. Sie kann online, hybrid oder in Präsenz durchgeführt werden. In der Einladung wird die entsprechende Entscheidung mitgeteilt.
3. Die Delegierten werden für fünf Jahre gewählt.
4. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung muss die Präsidentin/der Präsident innerhalb von einer Woche bei einem einfachen Mehrheitsbeschluss des Vorstands oder auf Verlangen von mindestens 1/3 der Mitglieder/Delegierten einberufen.
5. Die Delegiertenversammlung kann in einem öffentlichen und in einem nicht öffentlichen Teil abgehalten werden.

6. Die Mitglieder der Delegiertenversammlung können nur persönlich abstimmen. Das umfasst auch digitale Abstimmungen. Eine Bevollmächtigung ist ausgeschlossen.
7. Bei digitaler oder hybrider Durchführung der Versammlung ist eine Authentifizierung im System erforderlich.
8. Beschlussfähigkeit der Delegiertenversammlung
 - a) Die Beschlussfähigkeit der Delegiertenversammlung ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder der Delegiertenversammlung anwesend sind.
 - b) Sollte eine Beschlussfähigkeit nicht bestehen, so besteht das Recht nach 15 Minuten eine zweite Versammlung ordnungsgemäß einzuberufen; in diesem Fall ist die Zahl der anwesenden Mitglieder für die Beschlussfähigkeit nicht relevant. Auf eine mögliche zweite Versammlung ist bereits in der Einladung zur ordentlichen Delegiertenversammlung hinzuweisen.
9. Beschlussfähigkeit der Delegiertenversammlung bei Satzungsänderungen
 - a) Satzungsänderungen werden mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Delegiertenversammlung beschlossen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
 - b) Die Möglichkeit, Beschlussfähigkeit durch die Einberufung einer zweiten Versammlung herbeizuführen, besteht in diesem Fall nicht.
10. Anträgen von Mitgliedern der Delegiertenversammlung auf Erweiterung der Tagesordnung ist stattzugeben, wenn sie spätestens 14 Tage vor Beginn der Sitzung dem Vorstand in Textform zugegangen sind. Die Erweiterung der Tagesordnung ist den Mitgliedern der Delegiertenversammlung spätestens fünf Tage vor der Sitzung in Textform zu übermitteln.
11. Vor Eintritt in die Tagesordnung entscheidet die Delegiertenversammlung über die Aufnahme und Behandlung nicht fristgerecht eingereicherter Anträge
12. Über jede Sitzung der Delegiertenversammlung ist ein Protokoll zu erstellen. Das Protokoll wird von der Sitzungsleiterin/dem Sitzungsleiter und der Protokollantin/dem Protokollanten unterschrieben und den Delegierten zeitnah zugeleitet. Einsprüche gegen das Protokoll müssen innerhalb einer Frist von zwei Wochen der Geschäftsstelle in Textform zugehen. Maßgeblich ist der Eingang in der Geschäftsstelle, die Einsprüche werden auf der nächsten Delegiertenversammlung besprochen und, soweit erforderlich, abgestimmt.
13. Zur Delegiertenversammlung wird eine Vertreterin/ein Vertreter des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention eingeladen.

§ 14 Reformkommission

1. Gem. Art. 4 Abs. 1 S. 1 BayPfleG wurde durch das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention eine Reformkommission einberufen.
2. Die Kommission setzt sich aus 5 Mitgliedern der VdPB, 5 Mitgliedern des Bayerischen Landespflegerats sowie 3 Mitgliedern der Landes-Dekanekonferenz Pflegewissenschaft in Bayern und jeweiligen Stellvertreterinnen und Stellvertretern zusammen, die von diesen Organisationen benannt werden.
3. Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention bestellt eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter, die jeweils nicht dem Kreis der Mitglieder nach Ziffer 2 angehören.
4. Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung und bedient sich zur Erledigung ihrer Aufgaben der Geschäftsstelle der VdPB.

§ 15 Ausschüsse und Unterausschüsse

1. Es werden Ausschüsse gebildet, die ehrenamtlich zusammengesetzt sind. Die Delegiertenversammlung kann jederzeit neue Ausschüsse beschließen. Es werden folgende Ausschüsse eingerichtet:
 - a. Ausschuss für Fort- und Weiterbildung
 - b. Ausschuss für Pflegeausbildung
 - c. Forschungsausschuss
 - d. Ethikkommission
 - e. Satzungsausschuss
 - f. Digitalisierungsausschuss
 - g. Qualitätsausschuss
 - h. Ausschuss für Berufsrecht
2. Über die Zusammensetzung der Ausschüsse entscheidet die Delegiertenversammlung. Nichtmitglieder können kooptiert werden.
3. Unterausschüsse unterstützen die Arbeit der Ausschüsse temporär. Über die Gründung eines Unterausschusses entscheidet der Vorstand nach Antrag durch den/die jeweilige/n Ausschussvorsitzende/n.
4. Über die Berufung neuer Mitglieder von Ausschüssen oder Unterausschüssen beschließt der Vorstand.

§ 16 Ehrenamtliche Tätigkeit und Entschädigungs- und Reisekostenordnung

1. Die Mitglieder der Organe der VdPB, der Ausschüsse, Unterausschüsse und Delegierte sind ehrenamtlich tätig. Auf der Grundlage einer gesondert verabschiedeten und vom Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention genehmigten Entschädigungs- und Reisekostenordnung der VdPB erhalten sie eine Entschädigung und die Erstattung ihrer Reisekosten.
2. Auf die Erstattung einer Entschädigung kann verzichtet werden.

§ 17 Geschäftsstelle und Geschäftsführung

1. Zur Durchführung ihrer Aufgaben unterhält die VdPB eine Geschäftsstelle mit Hauptsitz in München. Die Geschäftsstelle führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte aus und wird von einer Geschäftsführerin/einem Geschäftsführer geführt.
2. Die Geschäftsführung unterliegt den Beschlüssen der Delegiertenversammlung und den Weisungen des Vorstands, der vom Präsidenten/der Präsidentin vertreten wird. Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Vorstands sind unter Beachtung der Grundsätze einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung auszuführen.

§ 18 Veröffentlichung und Bekanntmachung

1. Die Veröffentlichung der Satzung, Satzungsänderungen sowie sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgt im Bayerischen Staatsanzeiger.
2. Sonstige Veröffentlichungen können auch auf der Homepage erfolgen.
3. Die Veröffentlichungen können auch in elektronischer Form erstellt und verteilt werden. Dies ist möglich nach schriftlichem oder elektronisch erteiltem Einverständnis des jeweiligen Mitglieds.

§ 19 Geheimhaltung und Datenschutz

1. Über Angelegenheiten der VdPB, die ihrer Natur nach als vertraulich anzusehen sind, oder die von den Organen als vertraulich bezeichnet werden, ist Stillschweigen zu bewahren. Persönliche Verhältnisse von Mitgliedern sind vertraulich zu behandeln.
2. Unberührt bleibt das Recht der Delegiertenversammlung über Vorgänge und Beschlüsse des Vorstandes unterrichtet zu werden.

3. Für die VdPB gelten die gesetzlichen Vorschriften über den Datenschutz nach der Europäischen Datenschutzgrundverordnung.
4. Für Sachverständige, Beauftragte, Arbeitsgruppen- oder Ausschussmitglieder gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. Sie sind bei ihrer Bestellung auf deren Einhaltung zu verpflichten.

§ 20 Inkrafttreten

Die Satzung wurde am 15.05.2025 in der Delegiertenversammlung beschlossen und tritt nach der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention in Kraft

10.08.2025

